



Nds. LFV Weser-Ems e.V.-Mars-la-Tour-Str. 6-26121 Oldenburg

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

z. Hd. Frau Sakowsky
lena.sakowsky@ml.niedersachsen.de

04.10.2019

Entwurf einer Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken. Im Kern weist die vorliegende Verordnung nitrat- und phosphatsensible Gebiete in Niedersachsen aus, in denen Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft zum Schutz von Gewässern verringert werden sollen (sog. rote Gebiete). Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

LandFrauen setzen sich ganz besonders für den Erhalt eines lebenswerten Umfeldes im ländlichen Raum ein. Basis dafür ist eine intakte Umwelt. Deshalb begrüßen wir grundsätzlich alle Maßnahmen und Aktivitäten, die geeignet sind, Umwelt und Natur zu schützen bzw. Umweltschädigungen entgegenzuwirken. Mit Blick auf die vorliegende Verordnung möchten wir allerdings folgende Aspekte zu bedenken geben.

- a) Sofern in phosphatsensiblen Gebieten nur noch eine reduzierte bzw. überhaupt keine Phosphordüngung mehr möglich ist, wird vielen Nutzpflanzen der Start ins Wachstum massiv erschwert. Das Ziel dieser Verordnung, nämlich eine Abreicherung des Phosphatgehaltes der Böden, setzt jedoch ein gutes Auflaufen der Saat voraus, damit daraus kräftige und gesunde Pflanzen hervorgehen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, wird nicht die gewünschte Menge an Phosphor aus den Böden aufgenommen. Dieses gilt in besonderem Maße für den Mais. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass in den betroffenen Gebieten künftig kein organischer Dünger aufgrund seines Phosphorgehaltes mehr ausgebracht werden darf. Das steht dem Klimaschutzziel, CO₂ durch zusätzliche Humusbildung im Boden zu binden, entgegen und es wird den Landwirten unmöglich gemacht, dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft zu folgen. Darüber hinaus droht ein erheblicher Rückgang der Ernteerträge mit den entsprechenden Folgen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Auch die höheren Kosten für die mineralische Düngung schlagen dabei zu Buche.
- b) Sowohl für phosphatsensible als auch nitratsensible Gebiete ist eine Erhöhung der Mindestlagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger und Gärreste vorgesehen. Die dafür angesetzten Übergangsfristen enden Mitte 2021. Wir sind der Ansicht, dass die Fristen verlängert werden müssen. Zur Begründung: Für den Bau entsprechender Lagerkapazitäten ist eine Genehmigung durch die zuständigen Behörden einzuholen, was zum Teil mit nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden sein wird.

Geschäftsstelle
Mars-la-Tour-Straße 6
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/801817
Fax: 0441/801819

lfv@lwk-niedersachsen.de
www.landfrauenverband-weser-ems.de

Diese Einschätzung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass viele Bauprojekte momentan auf massiven Widerstand aus der Bevölkerung stoßen, und gerade die Errichtung von Güllespeichern aufgrund von (gefühlten oder realen) externen Effekten generell mit Akzeptanzschwierigkeiten verbunden ist. Unabhängig davon werden einige Betriebe finanzielle Unterstützung benötigen, um die notwendigen Investitionen in die Erweiterung des Lagerraums kurzfristig tätigen zu können.

- c) Für nitratsensible Gebiete sieht die Verordnung vor, dass Wirtschaftsdünger und Gärreste innerhalb von einer Stunde (bisher vier Stunden) in den Boden einzuarbeiten sind. Grundsätzlich ist ein zügiges Einarbeiten von Gülle und flüssigen Gärresten wichtig, um das Ausgasen von Stickstoff zu vermeiden und der Geruchsbildung durch Ammoniak entgegenzuwirken. Wenn dies allerdings innerhalb von einer Stunde geschehen soll, muss organischer Dünger in der Regel im nassen bzw. feuchten Zustand eingearbeitet werden, was für den Boden negative Auswirkungen hat. Schonender wäre das Einarbeiten von angetrockneten Gärresten. Wir regen deshalb an, zwischen dem Ziel einer schnellen Stickstoffaufnahme und dem Erhalt der Bodenqualität abzuwägen und die Frist von einer Stunde zu überprüfen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass es vielen Betrieben aufgrund personeller und technischer Ausstattung nicht möglich sein wird, innerhalb von einer Stunde ihre Felder sachgerecht zu düngen.
- d) Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Verordnung keine Auswirkungen auf Familien haben wird (siehe Allgemeiner Teil, Abschnitt IV). In diesem Zusammenhang geben wir zu bedenken, dass landwirtschaftliche Betriebe bereits einer Vielzahl an Auflagen und Regularien nachkommen müssen, was zum Teil mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Die von der vorliegenden Verordnung betroffenen Betriebe müssen ihre bisherige Praxis teilweise erheblich umstellen und mit Ertragsverlusten rechnen. Angesichts der angespannten Situation auf vielen Höfen in den betroffenen Gebieten (u. a. aufgrund hoher Arbeitsbelastung, fehlender gesellschaftlicher Wertschätzung, wirtschaftlicher Situation, sich ständig verändernder Rahmenbedingungen), befürchten wir, dass durch die vorgesehenen zusätzlichen Auflagen die Belastungsgrenze einiger Betriebe bzw. der in den Betrieben arbeitenden Familien überschritten wird. Folgen können u. a. gesundheitliche Beeinträchtigungen, Stress, Hofaufgabe etc. sein.

Zusammenfassend lautet unsere Forderung, die Verordnung aus den genannten Gründen noch einmal zu überarbeiten und Alternativen zu prüfen.

Oldenburg, 04.10.2019



Niedersächsischer
LandFrauenverband
Weser-Ems e.V.

Geschäftsstelle
Mars-la-Tour-Straße 6
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/801817
Fax: 0441/801819

lfv@lwk-niedersachsen.de
www.landfrauenverband-weser-ems.de